

Comatic

Quellensteuer 2021



Comatic AG
Rathausplatz 9
6210 Sursee

comatic.ch
info@comatic.ch

Telefon 041 922 24 80
Helpline 0900 105 125



Inhaltsverzeichnis

1	Quellensteuerrevision 2021	3
2	Die wichtigsten Änderungen	3
2.1	Abrechnungsmodell.....	4
3	Einstellungen im Comatic Lohn	5
3.1	Laden der neuen Quellensteuertarife	5
3.2	Personalstamm - Register Anstellungsperioden	5
3.3	Personalstamm – Register Personalien	5
3.3.1	Teilzeitmitarbeiter	5
3.3.2	Stundenlohn/Tageslohn	6
3.4	Definition der Lohnarten	7
4	Berechnungs-Beispiele	8
4.1	Abrechnungen im Monatsmodell.....	8
4.1.1	13. Monatslohn, mit halbjährlicher Auszahlung.....	8
4.1.2	Teilzeitarbeit bei mehreren Firmen.....	8
4.1.3	Teilzeit bei mehreren Firmen mit Bonusauszahlung.....	9
4.1.4	Tages- bzw. Stundenlohn wöchentlich ausbezahlt	9
4.1.5	Austritt per 16. März mit unregelmässigen Leistungen	9
4.1.6	Einsatz im Ausland.....	9
4.2	Abrechnungen im Jahresmodell.....	10
4.2.1	13. Monatslohn mit halbjährlicher Auszahlung.....	10
4.2.2	Lohnerhöhung war anfangs Jahr nicht bekannt.....	10
4.2.3	Teilzeit bei mehreren Firmen	10
4.2.4	Tages- bzw. Stundenlohn wöchentlich ausbezahlt	10
4.2.5	Änderung des Zivilstands, Geburt eines Kindes, Bonus	11
5. Anhang		12
5.1	Standard-Lohnarten Comatic	12

1 Quellensteuerrevision 2021

Am 1. Januar 2021 treten bei der Quellenbesteuerung umfassende neue Bestimmungen in Kraft. Sowohl auf Arbeitgeber als auch auf Angestellte kommen diverse Neuerungen zu.

Bereits im Dezember 2016 hat der Bundesrat das Gesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet. Darin werden die Grundlagen für die Quellensteuer geregelt. Mit der Reform werden Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen aus der Welt geschafft und die rechtliche Lage zwischen den Kantonen vereinheitlicht.

Alle wichtigen Detailinformationen zur QST finden Sie [im Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung \(ESTV\)](#). Unternehmen mit QST-pflichtigen Mitarbeitenden empfehlen wir, dieses Dokument zu lesen.

2 Die wichtigsten Änderungen

Die wichtigsten Gesetzesänderungen im Überblick

- Einheitliche Definition des quellensteuerpflichtigen Einkommens
- Abrechnung der Quellensteuern direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton:
 - Bei quellensteuerpflichtigen Mitarbeitern mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, ist die Quellensteuer im Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskanton abzurechnen.
 - Bei quellensteuerpflichtigen Mitarbeitern, die im Ausland wohnen, ohne Wochen-aufenthalt in der Schweiz, ist die Quellensteuer im Kanton des Unternehmens (Firmensitz Arbeitgeber) abzurechnen.
- Die Berechnung der fälligen Steuer erfolgt neu nach zwei Berechnungsmodellen: das Monats- oder das Jahresmodell. Das jeweilige Modell gibt der Kanton vor, Kantone mit dem gleichen Model rechnen identisch
- Einheitliche kantonale Tarificodeanwendung
- Wegfall des Quellensteuercode D (Nebenerwerb) für die Arbeitgeber
- Neue, aufwändigere Berechnungen bei Teilzeiterwerb
- Einheitliche Satzbestimmung für Mitarbeiter im Stundenlohn
- Bei einem Wohnkantonswechsel unterhalb des Jahres wird die Quellensteuer ab dem Folge-monat mit dem neuen Kanton abgerechnet und abgeliefert
- Bezugsprovision von 1 bis 2% des gesamten Quellensteuerbetrags
- Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Ansässigkeit in der Schweiz

2.1 Abrechnungsmodell

Die Berechnung der fälligen Steuer erfolgt nach zwei Berechnungsmodellen: das Monats- oder das Jahresmodell

- **Monatsmodell:** Bei der Berechnung der Quellensteuer nach dem Monatsmodell gilt der Monat als Steuerperiode. Für die Berechnung des Steuerabzugs sind die monatlichen Bruttoeinkünfte massgebend (sämtliche steuerpflichtigen Leistungen im entsprechenden Monat).
- **Jahresmodell:** Bei der Berechnung der Quellensteuer nach dem Jahresmodell entspricht das Kalenderjahr der Steuerperiode. Obwohl Letzteres massgebend ist, muss der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer trotzdem monatlich einbehalten und darüber abrechnen.

Kantone mit Monatsmodell:

Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug, Zürich.

Kantone mit Jahresmodell:

Fribourg, Genf, Tessin, Waadt, Wallis

3 Einstellungen im Comatic Lohn

Um die Quellensteuer korrekt zu berechnen sind im Comatic Lohn neue Felder vorhanden. Laden Sie zuerst das aktuelle Comatic Update unter >Datenbanken>Software-Konfiguration (*Comatic Cloud/Web: das aktuelle Update ist bereits vorhanden*)

3.1 Laden der neuen Quellensteuertarife

Laden Sie die neuen Quellensteuertarife 2021 für die entsprechenden Kantone mit denen Sie abrechnen. Die neuen Tarife laden Sie unter >Personal>Quellensteuertarife über den Button «Download».

3.2 Personalstamm - Register Anstellungsperioden

Da sich die Quellensteuertarife per 2021 ändern, müssen auch die Tarife der quellensteuerpflichtigen Mitarbeiter neu definiert werden. Aktualisieren Sie die Einstellungen in Comatic unter >Personalstamm >Anstellungsperioden:

Vertrauliche Dokumente		E-Mail	E-Printing
Eintritt:	16.12.2020	Quellensteuer:	LU
Austritt:		Tarifgruppe:	A=Alleinstehend
AHV-pflichtig:	<input checked="" type="checkbox"/>	Tarifgruppe ab 21:	A=Alleinstehend
UV-Betriebsteil:	A=Betriebsteil A	Anz. Kinder:	0
UV-Code:	2=Ohne NBUV	Kirchensteuer:	Nicht relevant
		Grenzg. bis 2013:	-

Der Quellensteuercode D (Nebenerwerb) fällt weg. Mitarbeiter mit mehreren Arbeitsverhältnissen werden mit dem normalen Tarif gerechnet. Jedoch wird die Quellensteuerbasis auf das gesamte Arbeitspensum umgerechnet. Personen die Ersatzeinkünfte erhalten, werden neu nach Tarif «G Ersatzeinkünfte» abgerechnet. Neu gibt es für den Kanton Tessin den Tarif für Grenzgänger.

3.3 Personalstamm – Register Personalien

Diese Einstellungen finden unter >Personal> Personalstamm im Register «Personalien».

3.3.1 Teilzeitmitarbeiter

Bei Mitarbeitern die Teilzeit arbeiten, muss neu das Arbeits-Pensum erfasst werden, damit die Quellensteuerbasis korrekt berechnet werden kann. Ist der Teilzeit-Mitarbeiter nur bei Ihnen angestellt, entspricht die Quellensteuerbasis dem Lohn. Ist der Teilzeit-Mitarbeiter dagegen bei mehreren Unternehmen angestellt, oder erhält er Ersatzeinkünfte findet eine Umrechnung der Quellensteuer auf 100% bzw. auf das gesamte Pensum statt. *Siehe Beispiel 4.1.2.*

Arbeitsort:	
Auszahlung:	Monatlich
Pensum:	50
Gesamt Pensum:	100
Arbeitszeit Woche:	0
Bemerkungen:	

1. Tragen Sie im Feld «Auszahlung»: Monatlich ein
2. Im Feld «Pensum» tragen sie das Pensum ein, mit welchem der Mitarbeiter bei Ihnen im Unternehmen beschäftigt ist.
3. Im Feld «Gesamt Pensum» tragen Sie das gesamte Pensum ein. Fragen Sie bei Ihren Teilzeitangestellten nach weiteren Pensen in anderen Unternehmen.
Beispiel: Wenn der Mitarbeiter bei Ihnen 50% Teilzeit angestellt ist und in einem anderen Unternehmen zusätzlich 20% ist, beträgt das gesamte Pensum 70%.

3.3.2 Stundenlohn/Tageslohn

Bei Stunden- oder Tageslöhner, bei denen die Auszahlung nicht monatlich erfolgt, gelten, wenn nicht anders bekannt ist, folgende Standards:

- Der Stundenlohn wird mit 180 Stunden pro Monat gerechnet und einen Monat enthält 21.667 Tage.
- Bei Auslandeinsätzen werden mit 20 Tage pro Monat bzw. 240 Arbeitstage pro Jahr gerechnet. Jeder Tag der im Ausland gearbeitet wird zählt, inklusive die Hin- und Rückfahrt.

Siehe Beispiel 4.1.4.

Arbeitsort	<input type="text"/>
Auszahlung:	<input type="text" value="Wöchentlich"/>
Pensum:	<input type="text" value="100"/>
Gesamt Pensum:	<input type="text" value="100"/>
Arbeitszeit Woche:	<input type="text" value="42"/>
Bemerkungen:	<input type="text"/>

1. Tragen Sie im Feld «Auszahlung» die Auszahlung des Stundenlohns ein (Wöchentlich oder Monatlich)
2. Im Feld «Pensum» tragen sie das Pensum ein das der Mitarbeiter bei Ihnen im Unternehmen beschäftigt ist (siehe oben Berechnungsgrundlage Stundenlohn)
3. Im Feld «Gesamt Pensum» tragen Sie das gesamte Pensum ein. Fragen Sie bei Ihren Teilzeitangestellten nach weiteren Pensum in anderen Unternehmen.
Beispiel: Wenn der Mitarbeiter bei Ihnen 50% Teilzeit angestellt ist und in einem anderen Unternehmen zusätzlich 20% ist, beträgt das gesamte Pensum 70%.
4. Tragen Sie im Feld «Arbeitszeit Woche» die Anzahl Stunden ein (falls bekannt).

Comatic

3.4 Definition der Lohnarten

Nicht alle Leistungen (Lohnarten) werden in der Berechnung der Quellensteuerbasis gleichbehandelt. So werden zum Beispiel ausserordentliche (unregelmässige) Leistungen wie Boni und Nachzahlungen zwar zur Basis mitgerechnet, aber es wird keine Umrechnung auf das totale Pensum bzw. das ganze Jahr gemacht.

Lohnart-Code:	1210
Bezeichnung:	Bonuszahlung
Abzugsbasis:	Individuell
Satz %:	0
Ansatz:	0.00
MWSt-Code:	0 Keine MWSt
Konto:	5020 Erfolgsbeteiligung, Prämien
Lohnausweis:	3 Unregelmässige Leistungen
Bruttolohn:	<input checked="" type="checkbox"/> Typ: Unregelmässig

Ergänzen Sie die Definition der Lohnarten (Typ) in Comatic unter >Personal>Lohnarten:

- Monat: Alle Lohnarten, die Monatlich ausbezahlt werden
- Stunde: Alle Lohnarten, die Stundenlohn sind
- Tag: Alle Lohnarten, die Tageslöhne sind
- Unregelmässig: Alle unregelmässigen Lohnarten
- 13. Monatslohn: Der 13. Monatslohn bei den Monatslöhnen
- Familienzulagen: Alle regelmässigen Familienzulagen (Kinder, Ausbildung)

Siehe Beispiel 4.1.3. und Anhang 5.1.

Wenn ein Mitarbeiter gewisse Tage im Ausland arbeitet, ist der Lohnanteil für diese Auslandstage nicht quellensteuerpflichtig. Erfassen Sie für diese Lohnanteile im Ausland (Bsp. Stundelohn Ausland, Spesen Ausland usw.) separate Lohnarten und markieren Sie diese entsprechend:

Konto:	5020 Erfolgsbeteiligung, Prämien
Lohnausweis:	3 Unregelmässige Leistungen
Bruttolohn:	<input checked="" type="checkbox"/> Typ: Unregelmässig
AHV-pflichtig:	<input checked="" type="checkbox"/> Ausland: <input checked="" type="checkbox"/>

Siehe Beispiel 4.1.6.

4 Berechnungs-Beispiele

Die Beispiele sind Erläuterungen wie Comatic die Tarife gemäss den neuen Bestimmungen automatisch berechnet. Alle wichtigen Detailinformationen zur QST-Berechnung finden Sie auch [im Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung \(ESTV\)](#)

4.1 Abrechnungen im Monatsmodell

4.1.1 13. Monatslohn, mit halbjährlicher Auszahlung

Ein Mitarbeiter arbeitet zu 100% von Januar bis 31. März. Die Firma zahlt den 13. Monatslohn zwei Mal im Jahr aus. Bei seiner letzten Lohnabrechnung vom März hat der Mitarbeiter den Anteil 13. Monatslohn anteilmässig erhalten, die Quellensteuerbasis des 13. Monatslohn ist aber höher:

Leistungen	Steuerbar	Satzbestimmend
Monatslohn	6'000.00	6'000.00
13. Monatslohn	1'500.00	3'000.00
Total	7'500.00	9'000.00

4.1.2 Teilzeitarbeit bei mehreren Firmen

Ein Mitarbeiter arbeitet bei zwei unterschiedlichen Firmen. Bei Firma A zu 50% und bei Firma B zu 40%. Beide Firmen wissen, dass der Mitarbeiter bei weiteren Firmen Teilzeit arbeitet, das gesamte Pensum ist aber nicht bekannt:

Firma / Pensum	Steuerbar	Satzbestimmend
Firma A – 50%	4'500.00	9'000.00
Firma B – 40%	4'400.00	11'000.00

Ein Mitarbeiter arbeitet bei zwei Firmen. Bei Firma A zu 50% und bei Firma B zu 40%. Beide Firmen wissen, dass der Mitarbeiter bei weiteren Firmen Teilzeit arbeitet, das gesamte Pensum ist bekannt:

Firma / Pensum	Steuerbar	Satzbestimmend
Firma A – 50%	4'500.00	8'100.00
Firma B – 40%	4'400.00	9'900.00

4.1.3 Teilzeit bei mehreren Firmen mit Bonusauszahlung

Ein Mitarbeiter arbeitet bei zwei Firmen. Bei Firma A zu 70% und bei Firma B zu 30%. Beide Firmen wissen, dass der Mitarbeiter bei weiteren Firmen Teilzeit arbeitet, das Total Pensum ist bekannt. Von der Firma A erhält der Mitarbeiter ein Bonus:

Firma / Pensum	Steuerbar	Satzbestimmend
Firma A – 70%	4'550.00	6'500.00
Firma A – Bonus	2'000.00	2'000.00
Total Firma A	6'550.00	8'500.00
Firma B – 30%	1'200.00	4'000.00

4.1.4 Tages- bzw. Stundenlohn wöchentlich ausbezahlt

Ein Mitarbeiter arbeitet bei zwei Firmen. Bei Firma A im Tages-Lohn mit CHF 190.00 Pro Tag und bei Firma B mit einem Stundenlohn von CHF 22.00 pro Stunde. Der Firma arbeitet 182 Stunden pro Monat, entspricht 42 Stunden pro Woche.

Der Stundenlohn wird mit 180 Stunden pro Monat gerechnet und einen Monat enthält 21.667 Tage.

Firma / Pensum	Steuerbar	Satzbestimmend
Firma A – 11 Tage	2'090.00	4'117.00
Firma B – 70 Stunden	1'540.00	4'004.00

4.1.5 Austritt per 16. März mit unregelmässigen Leistungen

Ein Mitarbeiter verlässt seine Firma per 13. März. Neben seinem anteilmässigen Lohn erhält er eine Prämie von CHF 5'00.00 sowie CHF 1'000.00 für nicht bezogene Ferientage:

Leitung	Steuerbar	Satzbestimmend
Lohn	3'500.00	5'562.50
Feriengeld	1'000.00	1'000.00
Prämie	5'000.00	5'000.00
Total	9'500.00	12'562.50

4.1.6 Einsatz im Ausland

Ein Mitarbeiter arbeitet ausnahmsweise an 5 Tagen in Österreich, er erhält einen Monatslohn von CHF 8'000.00 und es wurde insgesamt an 20 Tagen gearbeitet:

Leitung	Steuerbar	Satzbestimmend
Lohnanteil CH	6'000.00	6'000.00
Lohnanteil AT	0.00	2'000.00
Total	6'000.00	8'000.00

4.2 Abrechnungen im Jahresmodell

4.2.1 13. Monatslohn mit halbjährlicher Auszahlung

Ein Mitarbeiter arbeitet von Januar bis Dezember und erhält den Anteil 13. Monatslohn halbjährlich ausbezahlt:

Monat	Januar	...	Mai	Juni	Juli	...	November	Dezember
Lohn	5'000.00		5'000.00	7'000.00	5'000.00		5'000.00	7'000.00
QSt %	10.40		10.40	10.40	10.40		10.40	10.40
QSt Betrag	520.00		520.00	780.00	520.00		520.00	780.00

Der Quellensteuerbasis ist 65'000.00 (13 x 5'000.00).

4.2.2 Lohnerhöhung war anfangs Jahr nicht bekannt

Ein Mitarbeiter arbeitet von Januar bis Dezember. Im Mai erhält er eine Lohnerhöhung von CHF 1'000.00 und im November eine weitere Lohnerhöhung von 2'000.00. Diese Lohnerhöhungen war anfangs Jahr nicht bekannt:

Monat	Jan	...	April	Mai	Juni	...	Okt	Nov	Dez
Lohn	5'000.00		5'000.00	6'000.00	6'000.00		6'000.00	8'000.00	8'000.00
QSt %	9.50		9.50	10.90	10.90		10.90	11.50	11.50
QSt	475.00		475.00	934.00	654.00		654.00	1'256.00	920.00

Die Quellensteuerbasis von Januar bis April beträgt CHF 60'000.00 und vom Mai bis Oktober CHF 68'000.00 im November wird sie schlussendlich auf CHF 72'000.00 erhöht. Die Quellensteuer wird rückwirkend im Mai und November korrigiert, damit das ganze Jahr eine Quellensteuerbelastung von CHF 8'280.00 was wiederum eine 11.50% von insgesamt CHF 72'000.00 entspricht.

4.2.3 Teilzeit bei mehreren Firmen

Ein Mitarbeiter arbeitet beim Firma A 70% und erhält jeden Monat einen Lohn von CHF 2'000.00 (12 x pro Jahr). Beim Fima B arbeitet er 20% und erhält jeden Monat einen Lohn von CHF 500.00 (12 x pro Jahr). Den beiden Firmen ist das gesamte Pensum nicht bekannt, der Lohn wird jeweils auf 100% hochgerechnet.

Beim Fima A beträgt die Quellensteuerbasis CHF 34'285.70 (CHF 24'000.00 / 70%) und bei Firma B CHF 30'000.00 (CHF 6'000.00 / 20%).

4.2.4 Tages- bzw. Stundenlohn wöchentlich ausbezahlt

Ein Mitarbeiter arbeitet im Stundenlohn und sein Lohn wird wöchentlich ausbezahlt. Sein Stundensatz beträgt CHF 35.00 pro Stunde. Die gesamte Anzahl Stunden pro Woche ist nicht bekannt.

Die Quellensteuerbasis entspricht CHF 75'000.00 im Jahr ((CHF 35.00 * 180 Stunden) * 12 Monate).

Der Stundenlohn wird mit 180 Stunden pro Monat gerechnet und einen Monat enthält 21.667 Tage.

4.2.5 Änderung des Zivilstands, Geburt eines Kindes, Bonus

Ein Mitarbeiter verdient CHF 5'000.00 pro Monat und erhält noch einen 13. Monatslohn. Im Februar wird ihm zusätzlich ein Bonus von CHF 30'000.00 ausbezahlt. Der Mitarbeiter heiratet im Mai und bekommt im Oktober ein Kind – der neue Tarif aufgrund Änderung des Zivilstands und der Geburt des Kindes wird ab folgenden Monate gerechnet.

Die Quellensteuer berechnet sich wie folgt:

LA Bezeichnung	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Total
1000 Monatslohn	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	60'000.00
1200 13. Monatslohn	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5'000.00	5'000.00
1210 Bonuszahlung	0.00	30'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	30'000.00
Bruttolohn	5'000.00	35'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00	10'000.00	95'000.00
8000 Quellensteuer	-520.00	-5'240.00	-720.00	-720.00	-720.00	-465.00	-465.00	-465.00	-465.00	-465.00	-320.00	-640.00	-11'205.00
9900 AHV-Abzug	-263.75	-1'846.25	-263.75	-263.75	-263.75	-263.75	-263.75	-263.75	-263.75	-263.75	-263.75	-577.50	-5'011.75

Die Quellensteuerbasis im Januar ist CHF 65'000.00 und ab Februar CHF 95'000.00, deshalb auch die Korrektur des Quellensteuerbetrages im Februar.

5. Anhang

5.1 Standard-Lohnarten Comatic

Bezeichnung	Typ	Ausland
1000 Monatslohn	Monat	
1001 Monatslohn Anteil Ausland	Monat	X
1005 Stundenlohn	Stunde	
1008 Tageslohn	Monat	
1010 Honorare	Monat	
1030 Dienstalterszulage	Monat	
1061 Überstunden 125%	Unregelmässig	
1065 Überzeit	Unregelmässig	
1070 Schichtzulage	Unregelmässig	
1071 Pikettenschädigung	Unregelmässig	
1100 Ferienvergütung	Monat	
1105 Ferienausbezahlung	Unregelmässig	
1110 Ferienentschädigung 8.33% (4 Wochen)	Stunde	
1111 Ferienentschädigung 10.65% (5 Wochen)	Stunde	
1112 Ferienentschädigung 13.04% (6 Wochen)	Stunde	
1150 Feiertagsentschädigung	Stunde	
1200 13. Monatslohn	13. Monat	
1201 13. Monatslohn SL	Stunde	
1202 Gratifikation	Unregelmässig	
1210 Bonuszahlung	Unregelmässig	
1211 Gewinnbeteiligung	Unregelmässig	
1212 Bonus Auslandanteil	Unregelmässig	X
1218 Provision	Unregelmässig	
1219 Prämie	Unregelmässig	
1230 Dienstaltersgeschenke	Unregelmässig	
1300 Lohn bei Unfall	Unregelmässig	
1301 Lohn bei Krankheit	Unregelmässig	
1302 Lohn bei Militärdienst / Zivilschutz	Unregelmässig	
1303 Lohn bei Aus- und Weiterbildung	Unregelmässig	
1500 Verwaltungsrats honorar	Unregelmässig	
1910 Privatanteil Geschäftswagen	Monat	
1999 Schon erhaltene Lohn	Monat	X
2000 EO-Taggeld	Unregelmässig	
2020 MV-Taggeld	Unregelmässig	
2025 IV-Taggeld	Unregelmässig	
2030 Unfall-Taggeld	Unregelmässig	
2035 Kranken-Taggeld	Unregelmässig	
2036 Kranken-Taggeld, Std	Unregelmässig	

Comatic

2040 Mutterschaftsentschädigung	Unregelmässig
2050 Kranken-Taggeld	Unregelmässig
2051 Nettolohnausgleich	Unregelmässig
2060 Lohnabzug KA/SW (ML)	Unregelmässig
2065 Lohnausfall KA/SW (SL)	Unregelmässig
2075 Karenztag KA/SW	Unregelmässig
3000 Kinderzulage	Familienzulagen
3010 Ausbildungszulage	Familienzulagen
3030 Familienzulage	Familienzulagen
3032 Geburtszulage	Unregelmässig
3033 Heiratszulage	Unregelmässig